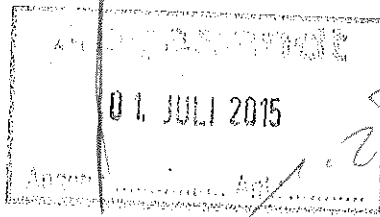


Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

M/ Postzustellungsurkunde
Wiegel Verwaltung
GmbH & Co. KG
Hans-Bunte-Straße 25
90431 Nürnberg



**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

29.06.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/1-138, 51.0-98/15 SvH/Be Bitte immer angeben!	02.10.2014 CB0911/32420-0	Raimund Schröder-Vonhören R.Schroeder-Vonhoeren@sgdnord.rlp.de	0261 120-2187 12088-2187

Anordnung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. 1 S. 3830), in der jeweils gültigen Fassung, wird Folgendes angeordnet:

1. Abweichend von den Nebenbestimmungen Nr. 8 zum Genehmigungsbescheid vom 25.05.2012, Az.: 32-BI-02/12 ist der Massenstrom an Zink der diffusen Quellen der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern am Standort Rudolf-Diesel-Straße 9, 56566 Neuwied zukünftig nicht weiter durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.
2. Die Nebenbestimmung Nr. 8 zum Genehmigungsbescheid vom 25.05.2012, Az.: 32-BI-02/12 wird wie folgt neu gefasst:

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

- Die im Abgas der Feuerverzinkungsanlage enthaltenen Zinkverbindungen dürfen den Massenstrom von 0,025 kg/h, angegeben als Zink, bezogen auf den Normalvolumenstrom (273,1 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten. Die Emissionen an Zinkverbindungen sind erstmalig und wiederkehrend gemäß Punkt 9 feststellen zu lassen. Auf die wiederkehrende Feststellung der Zink-Emissionen kann verzichtet werden, wenn bei der Überarbeitung der Bundes-Bodenschutzverordnung der Vorsorgewert für Zink, wie vorgesehen auf über 170 mg/kg angehoben wird.

Begründung:

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In dem Genehmigungsbescheid von 2012 wurde für Zink aus Gründen des Bodenschutzes Emissionsgrenzwerte (Massenströme) für die gefassten und die diffusen Quellen festgelegt.

Mit Schreiben vom 02.10.2014 wurde von Ihnen der Bericht vom 24.09.2014 über die erstmalige Messung der diffusen Emissionen an Zink vorgelegt und gleichzeitig beantragt auf die wiederkehrende Messung der diffusen Emissionen an Zink verzichten zu dürfen.

Von Seiten des Gutachters wurde glaubhaft nachgewiesen, dass die diffusen Emissionen an Zink 10 % des genehmigten Bagatellmassenstromes nicht überschreiten. Nicht nachgewiesen wurde der Austrag an Staub durch den Fahrbetrieb und durch die Verwehung von abgelagertem Staub auf den verzinkten Werkstücken bei der Au-

ßenlagerung. Diese Zinkstaubanteile werden aber aller Voraussicht nach vom Regen von den befestigten Grundstücksflächen abgeschwemmt und im Regenrückhaltebecken abgelagert. Nach der IED-Richtlinie ist der Boden künftig zu überwachen und eine derartige lokal begrenzte Belastung bei der Aufgabe des Standortes zu sanieren. Insofern kann dem Verzicht auf wiederkehrende Messung der diffusen Emissionen an Zink aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

2 Die Stadtverwaltung Neuwied als Genehmigungsbehörde erhält einen Mehrausdruck dieser Anordnung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sch 1/2
Raimund Schröder-Vonhören

Anlage: 1 Kostenbescheid

3) tda V 07 H. Be

4) 2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Wiegel Verwaltung
GmbH & Co. KG
Hans-Bunte-Straße 25
90431 Nürnberg

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

29.06.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/1-138, 51.0-98/15 SvH/Be Bitte immer angeben!	02.10.2014 CB0911/32420-0	Raimund Schröder-Vonhören R.Schroeder-Vonhoeren@sgdnord.rlp.de	0261 120-2187 12088-2187

03.02

Vermerk 1480 - 11111 – 2001/23

Nr.: **393/15**

Bitte diese Daten auf der
Überweisung angeben.

Kostenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bescheid vom 29.06.2015, Az.: 23/1-137, 51.0-908/15 SvH/Be, werden nachfolgend aufgeführte Gebühren und Auslagen erhoben:

a) Gebühr	252,80 EUR
b) Auslagen gemäß § 10 LGebG	3,45 EUR
c) Sonstiges (Kosten mitwirkender Behörden)	0,00 EUR
insgesamt	256,25 EUR

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Ich bitte, diesen Betrag unter **Angabe der v. g. Buchungsnummer** (die Angabe der Nummer ist unbedingt erforderlich) innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf das **Konto der Landesoberkasse Koblenz bei der Sparkasse Koblenz, BIC: MALADE51KOB, IBAN: DE45 57050120 0000072900**, zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsgrundlage

§§ 1, 2, 9 und 10 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Nr. 4.1.6 des Anhangs zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Kostenbescheid gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sh 1/7

Raimund Schröder-Vonhören